

# **Satzung**

**der**

**Deutschen Lebens-Rettungs-  
Gesellschaft**

**Kreisverband**

**Leipheim/Günzburg/Neu-Ulm e.V.**

Fassung vom 29.08.2016



**Deutsche Lebens-Rettungs-  
Gesellschaft e.V.**

***Satzung der Deutschen Lebens-Rettungs-Gesellschaft***

***Kreisverband Leipheim/Günzburg/Neu-Ulm e.V.***

***Kreisverband Leipheim/Günzburg/Neu-Ulm e.V.***

# **Satzung der Deutschen Lebens-Rettungs-Gesellschaft**

## **Kreisverband Leipheim/Günzburg/Neu-Ulm e.V.**

### **Inhaltsverzeichnis**

Präambel.....	5
I. Name, Sitz und Geschäftsjahr.....	6
§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr .....	6
II. Zweck .....	6
§ 2 Zweck.....	6
§ 3 Gemeinnützigkeit und Mittelverwendung .....	7
III. Mitgliedschaft .....	7
§ 4 Mitgliedschaft .....	7
§ 5 Ausübung der Rechte und Delegierte .....	8
§ 6 Stimmrecht .....	8
§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft .....	8
§ 8 Beitrag.....	9
IV. Verhältnis zur DLRG e.V., zum DLRG LV Bayern e.V. und zum DLRG BV Schwaben e.V. ...	9
§ 9 Verhältnis zur DLRG als Gesamtverein .....	9
§ 10 Verhältnis zum DLRG LV Bayern e.V. und zum DLRG BV Schwaben e.V. ....	10
V. Jugend .....	11
§ 11 Jugend .....	11
VI. Organe.....	11
1. Abschnitt: Kreisverbandsversammlung .....	11
§ 12 Aufgaben.....	11
§ 13 Zusammensetzung und Stimmberechtigung .....	12
§ 14 Einberufung.....	12
§ 15 Ladungsfrist und Tagungsleitung.....	12
§ 16 Antragsberechtigung, Antragsform und Antragsfrist.....	13
§ 17 Beschlussfähigkeit .....	13
§ 18 Beschlussfassung .....	13
§ 19 Abstimmungen und Wahlen.....	13
§ 20 Protokoll.....	14
2. Abschnitt: Kreisverbandsvorstand .....	14
§ 21 Aufgaben.....	14

## **Satzung der Deutschen Lebens-Rettungs-Gesellschaft**

### **Kreisverband Leipheim/Günzburg/Neu-Ulm e.V.**

§ 22 Zusammensetzung.....	14
§ 23 Vertretungsbefugnis .....	15
§ 24 Amtszeit .....	15
§ 25 Geschäftsverteilung.....	15
§ 26 Ladungsfrist .....	15
§ 27 Anzuwendende Vorschriften.....	16
VII. Schieds- und Ehrengericht.....	16
§ 28 Aufgaben.....	16
§ 29 Zuständiges Schieds- und Ehrengericht.....	17
§ 30 Kostentragung .....	17
§ 31 Schieds- und Ehrengerichtsordnung .....	17
§ 32 Ordentlicher Rechtsweg.....	18
VIII. Kommissionen.....	18
§ 33 Kommissionen .....	18
IX. Sonstige Bestimmungen .....	18
§ 34 Ordnungen und Richtlinien.....	18
§ 35 Gestaltungsordnung, DLRG-Markenschutz und -Material.....	18
§ 36 Ehrungen .....	19
§ 37 Geschäftsordnung.....	19
§ 38 Wirtschaftsordnung.....	19
§ 39 Regelwerk für den Rettungssport.....	19
X. Schlussbestimmungen .....	19
§ 40 Satzungsänderungen.....	19
§ 41 Auflösung.....	20
§ 42 Eintragung im Vereinsregister .....	20

## ***Satzung der Deutschen Lebens-Rettungs-Gesellschaft***

### ***Kreisverband Leipheim/Günzburg/Neu-Ulm e.V.***

#### ***Präambel***

Die Deutschen Lebens-Rettungs-Gesellschaft (DLRG) bildet durch ihre Mitglieder und Gliederungen die größte, freiwillige und führende Wasserrettungsorganisation Deutschlands und der Welt.

In ihr finden alle Mitglieder und Gliederungen eine ehrenamtlich und humanitär wirkende Gesellschaft zur Verhinderung von Ertrinkungsfällen vor.

Alle Gliederungen, die den Namen der DLRG führen, erkennen den bindenden Charakter dieser Gesellschaft an und verpflichten sich, ihr ganzes Tun und Handeln an der Satzung der Deutschen Lebens-Rettungs-Gesellschaft e.V. und an den Leitsätzen der DLRG auszurichten.

Gegenseitiges Vertrauen, Glaubwürdigkeit, gemeinschaftliches Handeln sowie die Übereinstimmung von Wort und Tat bilden die Grundlage des verbandlichen Umgangs. Sie begründen die menschliche Qualität der Mitglieder und die Stärke der DLRG.

# **Satzung der Deutschen Lebens-Rettungs-Gesellschaft**

## **Kreisverband Leipheim/Günzburg/Neu-Ulm e.V.**

### **I. Name, Sitz und Geschäftsjahr**

#### § 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Kreisverband Leipheim/Günzburg/Neu-Ulm e.V. der Deutschen Lebens-Rettungs-Gesellschaft ist eine Gliederung der in das Vereinsregister des Amtsgerichts München (VR 6061) eingetragenen Deutschen Lebens- Rettungs-Gesellschaft Landesverband Bayern e.V. und der in das Vereinsregister beim Amtsgericht Augsburg (VR 2155) eingetragenen Deutschen Lebens-Rettungs-Gesellschaft – Bezirks Schwaben e.V..
- (2) Der Kreisverband Leipheim/Günzburg/Neu-Ulm e.V kann bei Bedarf unselbständige Stützpunkte bilden.
- (3) Er führt die Bezeichnung:  
„Deutsche Lebens-Rettungs-Gesellschaft - Kreisverband Leipheim/Günzburg/Neu-Ulm e.V.“ (DLRG KV Leipheim/Günzburg/Neu-Ulm e.V).
- (4) Sein Sitz ist Leipheim.
- (5) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **II. Zweck**

#### § 2 Zweck

- (1) Die vordringliche Aufgabe des DLRG-KV Leipheim/Günzburg/Neu-Ulm e.V. ist die Schaffung und Förderung aller Einrichtungen und Maßnahmen, die der Bekämpfung des Ertrinkungstodes dienen (Förderung der Rettung aus Lebensgefahr), insbesondere in der Stadt Leipheim, im Landkreis Günzburg und im Landkreis Neu-Ulm.
- (2) Zu den Kernaufgaben nach Absatz 1 gehören insbesondere:
  - a) frühzeitige und fortgesetzte Information über Gefahren im und am Wasser sowie über sicherheitsbewusstes Verhalten,
  - b) Ausbildung im Schwimmen und in der Selbstrettung,
  - c) Ausbildung im Rettungsschwimmen,
  - d) Weiterqualifizierung von Rettungsschwimmern für Ausbildung und Einsatz,
  - e) Mitwirkung bei der Abwendung und Bekämpfung von Katastrophen im Rahmen des Bayerischen Katastrophenschutzgesetzes (BayKatSG) und im Rahmen des Bayerischen Gesetzes über den Rettungsdienst (BayRDG).
- (3) Eine weitere bedeutende Aufgabe der DLRG ist die Jugendarbeit und die Nachwuchsförderung.
- (4) Zu den Aufgaben gehören auch die

## **Satzung der Deutschen Lebens-Rettungs-Gesellschaft**

### **Kreisverband Leipheim/Günzburg/Neu-Ulm e.V.**

- a) Aus- und Fortbildung in Erster Hilfe und im Sanitätswesen und der Sanitätsdienst,
  - b) Unterstützung und Gestaltung freizeitbezogener Maßnahmen am, im und auf dem Wasser,
  - c) Durchführung rettungssportlicher Übungen und Wettkämpfe,
  - d) Aus- und Fortbildung ehrenamtlicher Mitarbeiter, insbesondere auch in den Bereichen Führung, Organisation und Verwaltung,
  - e) Zusammenarbeit mit Behörden und Organisationen innerhalb des eigenen Bereichs.
- (5) <sup>1</sup>Der DLRG KV Leipheim/Günzburg/Neu-Ulm e.V. vertritt die Grundsätze religiöser und weltanschaulicher Toleranz sowie der Überparteilichkeit. <sup>2</sup>Der DLRG KV Leipheim/Günzburg/Neu-Ulm e.V. tritt rassistischen, verfassungs- und fremdenfeindlichen Bestrebungen entschieden entgegen.
- (6) Der DLRG KV Leipheim/Günzburg/Neu-Ulm e.V. kann ein eigenes Verbandsorgan herausgeben.

#### § 3 Gemeinnützigkeit und Mittelverwendung

- (1) <sup>1</sup> Der DLRG KV Leipheim/Günzburg/Neu-Ulm e.V. ist eine gemeinnützige, selbständige Organisation und arbeitet grundsätzlich ehrenamtlich mit freiwilligen Helfern. <sup>2</sup>Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. <sup>3</sup>Sie ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) <sup>1</sup>Mittel des DLRG KV Leipheim/Günzburg/Neu-Ulm e.V. dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. <sup>2</sup>Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des DLRG KV Leipheim/Günzburg/Neu-Ulm e.V.. <sup>3</sup>Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **III. Mitgliedschaft**

#### § 4 Mitgliedschaft

- (1) <sup>1</sup>Mitglieder des DLRG KV Leipheim/Günzburg/Neu-Ulm e.V. können natürliche und juristische Personen des Privatrechts und des öffentlichen Rechts werden. <sup>2</sup>Das Mitglied erkennt durch seine Eintrittserklärung die Satzungen und Ordnungen der DLRG e.V. und der DLRG LV Bayern e.V. an und übernimmt alle sich daraus ergebenden Rechte und Pflichten.
- (2) <sup>1</sup>Über die Aufnahme neuer Mitgliedern entscheidet der DLRG KV Leipheim/Günzburg/Neu-Ulm e.V.. <sup>2</sup>Jedem neu aufgenommenem Mitglied ist die Satzung des DLRG KV Leipheim/Günzburg/Neu-Ulm e.V., hilfsweise des DLRG LV Bayern e.V. zur Verfügung zu stellen.

## **Satzung der Deutschen Lebens-Rettungs-Gesellschaft**

### **Kreisverband Leipheim/Günzburg/Neu-Ulm e.V.**

#### § 5 Ausübung der Rechte und Delegierte

- (1) <sup>1</sup>Das Mitglied übt seine Rechte und Pflichten im DLRG KV Leipheim/Günzburg/Neu-Ulm e.V. aus und wird in der übergeordneten Gliederung durch die gewählten Delegierten seiner Gliederung vertreten. <sup>2</sup> Die Zahl der Delegierten richtet sich nach der Zahl der Mitglieder, für die im Vorjahr Beitragsanteile abgerechnet wurden.
- (2) Die Amtszeit der Delegierten endet mit der Wahl der Delegierten für die nächstfolgende ordentliche Tagung, soweit nicht im DLRG KV Leipheim/Günzburg/Neu-Ulm e.V. vorher neue Delegierte gewählt werden.
- (3) <sup>1</sup>Die Ausübung der Mitgliedsrechte ist davon abhängig, dass die Überweisung/Bezahlung der Beiträge für die Mitglieder des abgelaufenen, bei Neumitgliedern für das laufende Kalenderjahr nachgewiesen ist. <sup>2</sup>Daher können die Vertreter des DLRG KV Leipheim/Günzburg/Neu-Ulm e.V. ihr Stimmrecht im Bezirksverbandstag und Bezirksverbandsrat nur ausüben, wenn der jeweilige DLRG-KV / OV die fälligen Beitragsanteile abgeführt hat.

#### § 6 Stimmrecht

- (1) <sup>1</sup>Das Stimmrecht kann nur persönlich und erst nach Vollendung des 16. Lebensjahres ausgeübt werden. <sup>2</sup>Das passive Wahlrecht gilt mit Eintritt der Volljährigkeit. <sup>3</sup>In satzungsgemäße Organe der DLRG können nur Mitglieder gewählt werden.
- (2) Das aktive und passive Wahlrecht in der DLRG-Jugend regelt die Kreisverbandsjugendordnung des DLRG Kreisverbandes Leipheim/Günzburg/Neu-Ulm e.V..

#### § 7 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt, Streichung oder persönlichen Ausschluss oder Ausschluss des DLRG KV Leipheim/Günzburg/Neu-Ulm e.V..
- (2) <sup>1</sup>Die Austrittserklärung eines Mitgliedes muss schriftlich mindestens einen Monat vor Ablauf des Geschäftsjahres dem DLRG KV Leipheim/Günzburg/Neu-Ulm e.V. zugegangen sein. <sup>2</sup>Der Austritt wird zum Ende des Geschäftsjahres wirksam.
- (3) <sup>1</sup>Die Streichung als Mitglied kann erfolgen ab einem Rückstand mit einem Jahresbeitrag, wenn der Rückstand mindestens einmal unter Fristsetzung erfolglos angemahnt wurde. <sup>2</sup>Auf Antrag kann die Mitgliedschaft nach Zahlung der rückständigen Beiträge fortgeführt werden.
- (4) Den Ausschluss aus der DLRG regelt § 38 Abs. 5 Buchstabe d der Satzung der DLRG LV Bayern e.V..
- (5) <sup>1</sup>Endet die Mitgliedschaft, ist das im Besitz des ausscheidenden Mitglieds befindliche DLRG-Eigentum unverzüglich an den DLRG KV Leipheim/Günzburg/Neu-Ulm e.V. zurückzugeben.

## **Satzung der Deutschen Lebens-Rettungs-Gesellschaft**

### **Kreisverband Leipheim/Günzburg/Neu-Ulm e.V.**

<sup>2</sup>Scheidet ein Mitglied aus einer Funktion aus, hat es die entsprechenden Unterlagen unverzüglich an den DLRG KV Leipheim/Günzburg/Neu-Ulm e.V. abzugeben. <sup>3</sup>Für Schäden aus verspäteter Rückgabe haftet das Mitglied ebenso wie für die Folgen eigenmächtigen Handelns, durch das die DLRG im Übrigen nicht verpflichtet wird.

#### § 8 Beitrag

Die Mitglieder haben die von dem DLRG KV Leipheim/Günzburg/Neu-Ulm e.V. festgelegten Jahresbeiträge zu leisten, die die entsprechenden Anteile für die übergeordneten Gliederungen enthalten müssen.

#### **IV. Verhältnis zur DLRG e.V., zum DLRG LV Bayern e.V. und zum DLRG BV Schwaben e.V.**

##### § 9 Verhältnis zur DLRG als Gesamtverein

- (1) Die DLRG ist ein Gesamtverein, der sich in die DLRG als Bundesverband und in Landesverbände mit eigener Rechtsfähigkeit sowie weitere Untergliederungen unterteilt.
- (2) <sup>1</sup>Alle Satzungen der Landesverbände und deren Untergliederungen müssen in den Aufgaben des Vereinszwecks und in den die Zusammenarbeit in der DLRG und ihren Organen und Gremien tragenden Grundsätzen mit der Satzung der DLRG e.V. in ihrer jeweils gültigen Fassung in Einklang stehen. <sup>2</sup>Der Präsidialrat des Bundesverbandes erlässt für die Umsetzung verbindliche Leitlinien. <sup>3</sup>Im Konfliktfall zwischen der Satzung des Bundesverbandes und einer anderen Satzung geht die Satzung des Bundesverbandes vor.
- (3) <sup>1</sup>Der Bundesverband ist Inhaber des Namensrechtes Deutsche Lebens-Rettungs-Gesellschaft einschließlich der abgekürzten Form DLRG. <sup>2</sup>Das Führen und die Nutzung des Namens durch den DLRG KV Leipheim/Günzburg/Neu-Ulm e.V. sind an die Einhaltung der Satzung des Bundes- und Landesverbandes sowie der darauf beruhenden Ordnungen gebunden. <sup>3</sup>Mit Ausscheiden verliert die betroffene Gliederung das Recht den in Satz 1 genannten Namen zu führen.
- (4) <sup>1</sup>Bei erheblichen Verstößen des DLRG KV Leipheim/Günzburg/Neu-Ulm e.V. gegen übergeordnete Satzungen und Ordnungen sowie gravierender Missachtung von Weisungen kann auf Antrag des DLRG LV Bayern e.V. der DLRG KV Leipheim/Günzburg/Neu-Ulm e.V. als Teileinheit der DLRG aufgelöst und die Untergliederung damit aus der DLRG ausgeschlossen werden. <sup>2</sup>Die Entscheidung obliegt dem Präsidialrat des Bundesverbandes, dem DLRG KV Leipheim/Günzburg/Neu-Ulm e.V. ist zuvor Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. <sup>3</sup>Für den

## **Satzung der Deutschen Lebens-Rettungs-Gesellschaft**

### **Kreisverband Leipheim/Günzburg/Neu-Ulm e.V.**

Antrag gilt die Frist nach § 27 Abs. 2 der Satzung des Bundesverbandes, der Antrag ist durch den Bundesverband nach Eingang umgehend der Gliederung zur Stellungnahme zuzuleiten. <sup>4</sup>Die Stellungnahme ist bis zum Beginn der Sitzung des Präsidialrates des Bundesverbandes schriftlich abzugeben.

- (5) <sup>1</sup>Bei Entscheidungen nach Absatz 4 ist die Anrufung des Schieds- und Ehrengerichtes möglich. <sup>2</sup>Näheres regelt die Schieds- und Ehrengerichtsordnung.

#### § 10 Verhältnis zum DLRG LV Bayern e.V. und zum DLRG BV Schwaben e.V.

- (1) <sup>1</sup>Die DLRG LV Bayern e.V. und der DLRG BV Schwaben e.V. sind berechtigt, die Tätigkeit des DLRG KV Leipheim/Günzburg/Neu-Ulm e.V. zu überwachen und jederzeit seine Arbeit zu überprüfen. <sup>2</sup>Sie sind daher berechtigt, in alle Unterlagen Kreisverbandes Einsicht zu nehmen und von den Vorstandsmitgliedern Auskünfte zu verlangen. <sup>3</sup>Das Präsidium des DLRG LV Bayern e.V. und der Vorstand des DLRG BV Schwaben e.V. sind berechtigt, Weisungen an den Kreisverband zu erteilen.
- (2) <sup>1</sup>Zu allen Versammlungen des DLRG KV Leipheim/Günzburg/Neu-Ulm e.V. ist der DLRG BV Schwaben e.V. fristgerecht einzuladen. <sup>2</sup>Von allen Tagungen ist dem DLRG BV Schwaben e.V. eine Zweitschrift der Niederschrift binnen sechs Wochen zuzuleiten. <sup>3</sup>Mitglieder des Präsidiums des DLRG LV Bayern e.V. und des Vorstandes des DLRG BV Schwaben e.V. haben das Recht, an Zusammenkünften des Kreisverbandes teilzunehmen und das Wort zu ergreifen.
- (3) Fristgerecht sind durch den DLRG KV Leipheim/Günzburg/Neu-Ulm e.V. dem DLRG BV Schwaben e.V. zuzuleiten:
- a) Technischer Bericht
  - b) Beitragsabrechnung
  - c) Jahresabschluss nebst angeordneten Anlagen
  - d) Sämtliche fällige Zahlungen
  - e) Bericht über Erledigungen von Auflagen aus Beschlüssen des DLRG BV Schwaben e.V. und des DLRG LV Bayern e.V..
- (4) Dem DLRG KV Leipheim/Günzburg/Neu-Ulm e.V. ist, wenn er den Verpflichtungen aus Absatz 3 Buchstabe a) bis e) nicht, nur unvollständig oder nicht fristgerecht nachkommt, die Ausübung des Stimmrechts in der Bezirksverbandstagung bzw. in der Bezirksverbandsratstagung für die Dauer eines Jahres vom Fälligkeitstermin ab versagt.
- (5) Im DLRG-internen Geschäftsverkehr ist der Dienstweg einzuhalten.

# **Satzung der Deutschen Lebens-Rettungs-Gesellschaft**

## **Kreisverband Leipheim/Günzburg/Neu-Ulm e.V.**

### **V. Jugend**

#### § 11 Jugend

- (1) Die DLRG-Jugend ist die Gemeinschaft junger Mitglieder der DLRG.
- (2) <sup>1</sup>Die Bildung einer Jugendgruppe im DLRG KV Leipheim/Günzburg/Neu-Ulm e.V. und die damit verbundene jugendpflegerische Arbeit stellt ein besonderes Anliegen und eine bedeutende Aufgabe der DLRG dar. <sup>2</sup>Die freiwillige selbständige Übernahme und Ausführung von Aufgaben der Jugendhilfe erfolgen auf der Grundlage der gemeinnützigen Zielsetzung der DLRG.
- (3) Inhalt und Form der Jugendarbeit vollziehen sich nach der vom Kreisverbandsjugendtag beschlossenen und von der Kreisverbandsversammlung genehmigten Kreisverbandsjugendordnung.
- (4) Der jeweilige KV-Jugendverband hat keine eigene Rechtsfähigkeit.
- (5) Der Vorsitzende der Jugend ist Mitglied des Vorstandes des DLRG KV Leipheim/Günzburg/Neu-Ulm e.V. (§22, Abs. 1 f).

### **VI. Organe**

#### **1. Abschnitt: Kreisverbandsversammlung**

#### § 12 Aufgaben

- (1) Die Kreisverbandsversammlung ist oberstes Organ des DLRG KV Leipheim/Günzburg/Neu-Ulm e.V.
- (2) <sup>1</sup>Die Kreisverbandsversammlung gibt die Richtlinien für die Tätigkeit vor und behandelt und entscheidet alle grundsätzlichen Fragen und Angelegenheiten des Kreisverbandes verbindlich für seine Mitglieder. <sup>2</sup>Sie nimmt den Bericht der Revisoren und sonstige Berichte entgegen und ist insbesondere zuständig für:
  - a) Wahl der Mitglieder des Kreisverbandsvorstands (§22, Abs. 1 a bis e) und seiner Vertreter (§ 21, Abs. 2),
  - b) Wahl der zwei Revisoren und deren Stellvertreter, die nicht dem Vorstand angehören dürfen,
  - c) Entlastung des Vorstandes des Kreisverbandsvorstandes,
  - d) Festsetzung der Beiträge unter Beachtung des § 8,
  - e) Genehmigung des Haushaltsplanes und Feststellung des Jahresabschlusses,

## **Satzung der Deutschen Lebens-Rettungs-Gesellschaft**

### **Kreisverband Leipheim/Günzburg/Neu-Ulm e.V.**

- f) Beschlussfassung über Anträge,
- g) Wahl der Delegierten zur Bezirkstagung,
- h) Satzungsänderungen,
- i) Auflösung des DLRG KV Leipheim/Günzburg/Neu-Ulm e.V..

#### § 13 Zusammensetzung und Stimmberechtigung

- (1) Die Kreisverbandsversammlung wird gebildet aus allen gemäß § 6 stimmberechtigten Mitgliedern des DLRG KV Leipheim/Günzburg/Neu-Ulm e.V..
- (2) Jedes Mitglied hat eine Stimme.
- (3) Eine Vertretung nicht anwesender Mitglieder ist unzulässig.

#### § 14 Einberufung

- (1) Die Kreisverbandsversammlung tritt jährlich auf Einladung des KV-Vorsitzenden oder im Verhinderungsfall eines seiner Stellvertreter des DLRG KV Leipheim/Günzburg/Neu-Ulm e.V. zusammen.
- (2) Eine außerordentliche Kreisverbandsversammlung ist einzuberufen, wenn dies der Kreisverbandsvorstand mit einfacher Mehrheit beschließt oder mindestens 10 % der Mitglieder dies schriftlich verlangen.

#### § 15 Ladungsfrist und Tagungsleitung

- (1) <sup>1</sup>Die Kreisverbandsversammlung muss schriftlich mindestens fünf Wochen vorher angekündigt werden; weiter muss schriftlich mindestens zwei Wochen vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung und der Beschlussgegenstände eingeladen werden. <sup>2</sup>Die Ankündigung wie die Einladung kann auch in Textform erfolgen, wenn das Mitglied eine Telefaxnummer oder E-Mail-Adresse in Textform mitgeteilt und der Verwendung für Ankündigungen und Einladungen nicht widersprochen hat. <sup>3</sup>Die Ankündigung wie die Einladung in Textform gilt beim Mitglied als zugegangen, wenn diese fristgerecht an die zuletzt dem Verein mitgeteilte Telefaxnummer bzw. E-Mail-Adresse abgesendet wurde.
- (2) <sup>1</sup>Die Frist wird durch Absendung der Ankündigung wie Einladung an die Mitglieder des DLRG KV Leipheim/Günzburg/Neu-Ulm e.V. eingehalten. <sup>2</sup>Der Tag der Absendung und der Tag des Versammlungsbeginns werden bei der Fristberechnung nicht berücksichtigt.
- (3) <sup>1</sup>Der Vorsitzende leitet die Kreisverbandsversammlung. <sup>2</sup>Auf seinen Antrag oder im Verhinderungsfalle wählt der Vorstand aus seiner Mitte einen Versammlungsleiter.

## **Satzung der Deutschen Lebens-Rettungs-Gesellschaft**

### **Kreisverband Leipheim/Günzburg/Neu-Ulm e.V.**

#### § 16 Antragsberechtigung, Antragsform und Antragsfrist

- (1) Antragsberechtigt sind die stimmberechtigten Mitglieder des DLRG KV Leipheim/Günzburg/Neu-Ulm e.V..
- (2) <sup>1</sup>Anträge zur Kreisverbandsversammlung/Ortsverbandsversammlung müssen in Textform gestellt und bis spätestens drei Wochen vor der Versammlung beim Vorsitzenden des DLRG KV Leipheim/Günzburg/Neu-Ulm e.V. eingegangen sein. <sup>2</sup>Ausgenommen sind Anträge auf Satzungsänderung; für die gilt § 40.
- (3) Dringlichkeitsanträge können nur behandelt werden, wenn 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten die Behandlung zulassen.

#### § 17 Beschlussfähigkeit

<sup>1</sup>Die Kreisverbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Stimmberechtigten anwesend sind. <sup>2</sup>Sie ist nur dann ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlussfähig, wenn in der Einladung zur Kreisverbandsversammlung hierauf ausdrücklich hingewiesen wurde.

#### § 18 Beschlussfassung

- (1) <sup>1</sup>Beschlüsse der Kreisverbandsversammlung werden, soweit diese Satzung nichts anderes vorschreibt, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. <sup>2</sup>Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- (2) Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen gelten als nicht abgegeben und werden bei der Ermittlung der Mehrheit für Abstimmungen und Wahlen nicht mitgezählt.

#### § 19 Abstimmungen und Wahlen

- (1) Abstimmungen erfolgen offen, soweit nicht ein Drittel der anwesenden Stimmberechtigten geheime Abstimmung verlangt.
- (2) <sup>1</sup>Die Wahlen erfolgen geheim. <sup>2</sup>Wenn kein Mitglied des Kreisverbandes widerspricht, kann offen gewählt werden. <sup>3</sup>Wiederwahl ist zulässig. <sup>4</sup>Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte aller abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. <sup>5</sup>§ 18 Absatz 2 gilt entsprechend. <sup>6</sup>Erreicht kein Kandidat die erforderliche Mehrheit der abgegebenen Stimmen, findet eine Stichwahl unter den Kandidaten mit den beiden höchsten Stimmenzahlen statt, bei der gewählt ist, wer die meisten Stimmen erreicht. <sup>7</sup>Bei Stimmengleichheit im Stichwahlgang entscheidet das Los.
- (3) Die Wahl der Delegierten kann als Blockwahl durchgeführt werden, wenn niemand widerspricht.
- (4) Im Übrigen regeln die §§ 11 und 12 der Bundesgeschäftsordnung das Verfahren.

## **Satzung der Deutschen Lebens-Rettungs-Gesellschaft**

### **Kreisverband Leipheim/Günzburg/Neu-Ulm e.V.**

#### § 20 Protokoll

- (1) <sup>1</sup>Über die Kreisverbandsversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, welches vom Protokollführer und vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist. <sup>2</sup>Das Protokoll kann von den Mitgliedern des Kreisverbandes auf Verlangen eingesehen werden und ist anlässlich der Kreisverbandsversammlung auszulegen.
- (2) <sup>1</sup>Einsprüche gegen das Protokoll können von den Mitgliedern schriftlich beim Kreisverbandsvorsitzenden geltend gemacht werden. <sup>2</sup>Über einen Einspruch entscheidet die Kreisverbandsversammlung.

## **2. Abschnitt: Kreisverbandsvorstand**

#### § 21 Aufgaben

<sup>1</sup>Der Vorstand des Kreisverbandes leitet den Kreisverband im Rahmen der Satzung und ist für die Geschäftsführung verantwortlich. <sup>2</sup>Ihm obliegt insbesondere die Ausführung der Beschlüsse der Kreisverbandsversammlung, sowie der Ordnungen, Richtlinien und Anweisungen des DLRG BV Schwaben e.V. und des DLRG LV Bayern e.V..

#### § 22 Zusammensetzung

- (1) Den Kreisverbandsvorstand bilden
  - a) Vorsitzender des Kreisverbandes,
  - b) bis zu zwei stellvertretende Vorsitzende des Kreisverbandes,
  - c) Schatzmeister,
  - d) Technischer Leiter Ausbildung (TL A),
  - e) Technischer Leiter Einsatz (TL E),
  - f) Vorsitzender der DLRG-Jugend im Kreisverband.
- (2) Die Ämter zu Absatz 1 Buchstabe c) bis f) sollen Stellvertreter haben.
- (3) Der Schatzmeister darf nicht zugleich Vorsitzender oder stellvertretender Vorsitzender des Kreisverbandes sein.
- (4) <sup>1</sup>Die Kreisverbandsversammlung entscheidet (mit Ausnahme von 1 a) bis c) und f))jeweils, welche Positionen besetzt werden. <sup>2</sup>Sie bestimmt, ob weitere Vorstandspositionen (z.B. Vertreter für Öffentlichkeitsarbeit, Arzt, Justiziar oder Beiräte) gewählt werden. <sup>3</sup>Sie legt außerdem fest, welche

## **Satzung der Deutschen Lebens-Rettungs-Gesellschaft**

### **Kreisverband Leipheim/Günzburg/Neu-Ulm e.V.**

Stellvertreter zu wählen sind. <sup>4</sup>Soweit mehrere Stellvertreter für ein Amt gewählt werden sollen, ist deren Reihenfolge festzulegen.

- (5) <sup>1</sup>Die Mitglieder des Kreisverbandsvorstandes nach Absatz 1 und Absatz 4 Satz 2 haben eine Stimme. <sup>2</sup>Soweit Stellvertreter gewählt wurden, nehmen diese in der Reihenfolge ihrer Wahl im Verhinderungsfalle das Amt wahr. <sup>3</sup>Für das Amt nach Absatz 1 Buchstabe f) nimmt ein vom Jugendvorstand bestellter Stellvertreter Sitz und Stimmrecht wahr.
- (6) Im Fall des Ausscheidens eines Vorstandsmitglieds nach Absatz 1 Buchstabe c) bis f) 1 und Absatz 4 Satz 2 tritt der jeweilige, bei mehreren gewählten Stellvertretern der zuerst gewählte Stellvertreter in dessen Rechte und Pflichten ein.

#### § 23 Vertretungsbefugnis

- (1) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende des Kreisverbandes und seine Stellvertreter. Jeder ist allein vertretungsberechtigt.
- (2) Vereinsintern wird vereinbart, dass die Stellvertreter des Kreisverbandsvorsitzenden nur im nicht nachzuweisenden Verhinderungsfalle des Kreisverbandsvorsitzenden vertretungsberechtigt sind.
- (3) Der Vorsitzende führt den Vorsitz im Kreisverbandsvorstand.

#### § 24 Amtszeit

- (1) Die Amtszeit der Mitglieder des Kreisverbandsvorstandes beträgt mindestens drei Jahre.
- (2) Sie beginnt mit der Annahme der Wahl und endet mit der Annahme der Wahl durch den Nachfolger.

#### § 25 Geschäftsverteilung

Der Kreisverbandsvorstand legt zu Beginn der Wahlperiode die Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten fest und beschließt einen entsprechenden Geschäftsverteilungsplan.

#### § 26 Ladungsfrist

<sup>1</sup>Z Die Sitzungen des Kreisverbandsvorstandes müssen mindestens drei Wochen vorher angekündigt werden; weiter ist mindestens eine Woche vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung und der Beschlussgegenstände einzuladen. <sup>2</sup>§ 15 Absatz 1 Satz 2 und 3 sowie Absatz 2 gelten entsprechend.

## **Satzung der Deutschen Lebens-Rettungs-Gesellschaft**

### **Kreisverband Leipheim/Günzburg/Neu-Ulm e.V.**

#### § 27 Anzuwendende Vorschriften

Für die Beschlussfähigkeit, die Beschlussfassung, für Abstimmungen sowie für Protokolle und Einsprüche dagegen gelten die Regelungen zur Kreisverbandsversammlung entsprechend mit der Maßgabe, dass die Antragsfrist zwei Wochen beträgt.

#### **VII. Schieds- und Ehrengericht**

##### § 28 Aufgaben

- (1) Verbandsinterne Schiedsgerichte (Schieds- und Ehrengerichte) haben auf allen Gliederungsebenen die Aufgabe, das Ansehen der DLRG zu wahren und Verstöße hiergegen zu ahnden, und zwar insbesondere in folgenden Fällen:
  - a) Beleidigungen, üble Nachrede oder Verleumdung der DLRG, ihrer Gliederungen, ihrer satzungsgemäßen Organe und deren Mitglieder, soweit sie sich auf deren Tätigkeit in der DLRG beziehen.
  - b) Handlungen von Mitgliedern und/oder Gliederungen, die der DLRG oder ihren Gliederungen Schaden zugefügt haben oder geeignet sind, solchen zuzufügen oder das Ansehen der DLRG zu schädigen, sowie die Regelung der Folgen dieser Handlungen; soweit Mitglieder finanziell geschädigt sind.
  - c) Verstöße gegen die in § 2 Abs. 5 genannten Grundsätze.
- (2) <sup>1</sup>Sie haben ferner die Aufgabe, anstelle der ordentlichen Gerichtsbarkeit alle Streitigkeiten zwischen Mitgliedern untereinander, zwischen Mitgliedern und Gliederungen und zwischen Gliederungen untereinander zu entscheiden, soweit es sich um Rechte und Pflichten handelt, die sich aus dieser Satzung, den Satzungen der Landesverbände oder deren Untergliederungen sowie aus weiteren satzungsgemäßen Regelwerken und/oder Beschlüssen satzungsgemäßer Organe ergeben. <sup>2</sup>Zum Zwecke der Durchsetzung seiner Entscheidung kann das Schieds- und Ehrengericht alle geeigneten Auflagen und Maßnahmen verhängen.
- (3) <sup>1</sup>Sie entscheiden ferner über die Anfechtung von Beschlüssen der Organe und ahnden Schädigungen der DLRG in der Öffentlichkeit. <sup>2</sup>Im Falle einer Anfechtung eines Beschlusses kann das Schieds- und Ehrengericht bis zu seiner endgültigen Entscheidung die aufschiebende Wirkung der Anfechtung durch Beschluss anordnen. <sup>3</sup>Hält es die Anfechtung für begründet, hebt es den Beschluss auf.
- (4) Ferner ahndet das Schieds- und Ehrengericht der Bundesebene Verletzungen der Anti-Doping-Bestimmungen der Anti-Doping-Ordnung der DLRG und des rettungssportlichen Regelwerks der DLRG.

## **Satzung der Deutschen Lebens-Rettungs-Gesellschaft**

### **Kreisverband Leipheim/Günzburg/Neu-Ulm e.V.**

- (5) Gegen ein Mitglied kann das Schieds- und Ehrengericht im Rahmen seiner Zuständigkeit wahlweise folgende Ordnungsmaßnahmen einzeln oder gleichzeitig verhängen:
- a) Rüge oder Verwarnung, mit ggfs. entsprechender Veröffentlichung gemäß WADA und NADA-Code,
  - b) zeitliches oder dauerndes Verbot des Zutritts zu bestimmten oder allen Einrichtungen und Veranstaltungen, ausgenommen Zusammenkünfte der Organe,
  - c) befristeter oder dauernder Ausschluss von Wahlfunktionen,
  - d) befristeter oder dauernder Ausschluss aus der DLRG,
  - e) Aberkennung ausgesprochener Ehrungen,
  - f) zeitliche oder lebenslängliche Wettkampfsperre.
- (6) <sup>1</sup>Ferner kann das Schieds- und Ehrengericht auf Antrag des Präsidiums ein Mitglied einstweilen von der ausgeübten Wahlfunktion suspendieren, soweit das Mitglied im Rahmen seiner Wahlfunktion
- seine Pflichten aus der Satzung oder aus den Beschlüssen satzungsgemäßer Gremien durch Handlungen oder Unterlassungen grob verletzt oder
  - sonstige wichtigen Interessen der DLRG gefährdet sind oder
  - das Mitglied im Rahmen seiner Wahlfunktion für die DLRG ein entsprechendes Verhalten bei anderen Mitgliedern duldet, obwohl es dies unterbinden könnte.

<sup>2</sup>Die Entscheidung hat sofortige Wirkung. <sup>3</sup>Entsprechendes gilt für die Schieds- und Ehrengerichte der Landesverbände auf Antrag des jeweiligen Landesverbandsvorstandes.

#### § 29 Zuständiges Schieds- und Ehrengericht

Die Aufgaben des Schieds- und Ehrengerichts des DLRG KV Leipheim/Günzburg/Neu-Ulm e.V. werden dem entsprechenden Gericht des DLRG Bezirk schwaben e.V., hilfsweise des DLRG LV Bayerns e.V. übertragen.

#### § 30 Kostentragung

Den Beteiligten können die durch das Verfahren entstandenen Kosten ganz oder teilweise auferlegt werden.

#### § 31 Schieds- und Ehrengerichtsordnung

Im Übrigen regelt die Zusammensetzung der Schieds- und Ehrengerichte, die Wahl der Mitglieder sowie dessen Aufgaben und das Verfahren eine Schieds- und Ehrengerichtsordnung der DLRG, die vom Präsidialrat des Bundesverbandes beschlossen und beim Registergericht hinterlegt wird.

## **Satzung der Deutschen Lebens-Rettungs-Gesellschaft**

### **Kreisverband Leipheim/Günzburg/Neu-Ulm e.V.**

#### § 32 Ordentlicher Rechtsweg

Im Falle der Unzuständigkeit des Schieds- und Ehrengerichts und/oder zur Überprüfung der Wirksamkeit des Schiedsspruches ist die Anrufung des ordentlichen Gerichts erst nach Ausschöpfung des vereinsinternen Rechts- und Schiedsweges möglich.

### **VIII. Kommissionen**

#### § 33 Kommissionen

Zur Beratung können die in Abschnitt VI genannten beiden Organe für bestimmte und abgegrenzte Aufgaben Kommissionen bilden.

### **IX. Sonstige Bestimmungen**

#### § 34 Ordnungen und Richtlinien

- (1) Die von den Organen und Gremien der DLRG LV Bayern e.V. aufgrund der Satzung erlassenen Ordnungen und Richtlinien sind für alle Gliederungen und Mitglieder bindend.
- (2) <sup>1</sup>Im Rahmen ihrer Ausbildungs- und Lehrtätigkeit nimmt die DLRG Prüfungen ab. <sup>2</sup>Art, Inhalt und Durchführung werden durch die Prüfungsordnungen der DLRG und deren Ausführungsbestimmungen geregelt; sie sind für Prüfer und Prüfungsteilnehmer bindend.

#### § 35 Gestaltungsordnung, DLRG-Markenschutz und -Material

- (1) Beschriftungs-, Gestaltungs- und Werberichtlinien mit Stempel- und Siegelanweisung sowie die Verwendung der Buchstabenfolge werden in der jeweils gültigen Gestaltungsordnung (Standards) geregelt.
- (2) Die Buchstabenfolge DLRG sowie die Verbandszeichen sind im Markenregister des Deutschen Patentamtes in München markenrechtlich geschützt.
- (3) Das zur Erfüllung ihrer Aufgaben benötigte Material (DLRG-Material) wird von der DLRG vertrieben.
- (4) Die Gliederungen sind verpflichtet, dafür Sorge zu tragen, dass das zur Aufgabenerfüllung verwendete Material, das nicht von der Materialstelle der DLRG bezogen wird, den Vorgaben der Gestaltungsordnung entspricht und geeignet ist.
- (5) Für die Beschaffung, Verwaltung und Vertrieb des Materials ist der Schatzmeister des Kreisverbandes verantwortlich.

## **Satzung der Deutschen Lebens-Rettungs-Gesellschaft**

### **Kreisverband Leipheim/Günzburg/Neu-Ulm e.V.**

#### § 36 Ehrungen

<sup>1</sup>Personen, die sich durch besondere Leistungen auf dem Gebiet der Wasserrettung oder durch hervorragende Mitarbeit verdient gemacht haben, sowie langjährige Mitglieder können geehrt werden.

<sup>2</sup>Einzelheiten regeln die Ehrungsordnungen der DLRG e.V. und des DLRG LV Bayern e.V..

#### § 37 Geschäftsordnung

Es gilt die Geschäftsordnung der DLRG e.V. , solange der DLRG LV Bayern e.V. keine eigene Geschäftsordnung erlässt.

#### § 38 Wirtschaftsordnung

Finanz- und Materialwirtschaft sowie Rechnungslegung werden durch die jeweilige Wirtschaftsordnung der DLRG e.V. geregelt.

#### § 39 Regelwerk für den Rettungssport

<sup>1</sup>Zur Durchführung von Meisterschaften und Wettkämpfen im Rettungsschwimmen erlässt der Präsidialrat ein Regelwerk, Rettungssport. <sup>2</sup>Zur Bekämpfung des Dopings erlässt der Präsidialrat aufbauend auf den Regelungen der WADA und NADA eine Anti-Doping-Ordnung. <sup>3</sup>Diese Anti-Doping-Ordnung ist die Grundlage der Ahndung von Dopingverstößen und gilt nach § 4 Absatz 1 Satz 2 verbindlich für alle Mitglieder.

## **X. Schlussbestimmungen**

#### § 40 Satzungsänderungen

- (1) <sup>1</sup>Satzungsänderungen können nur von der Kreisverbandsversammlung beschlossen werden. <sup>2</sup>Sie bedürfen der Zustimmung des DLRG LV Bayern e.V. <sup>3</sup>Zu einem Beschluss auf Satzungsänderung ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen erforderlich. <sup>4</sup>§ 18 Absatz 2 gilt entsprechend.
- (2) <sup>1</sup>Die beantragte Satzungsänderung muss im Wortlaut und mit schriftlicher Begründung mit der Einladung zur Kreisverbandsversammlung bekannt gegeben werden; für die Bekanntgabe genügt der Hinweis auf Veröffentlichung auf der Homepage des Kreisverbandes unter [www.leipheim-guenzburg-neu-ulm.dlrg.de](http://www.leipheim-guenzburg-neu-ulm.dlrg.de). <sup>2</sup>Inhaltliche Änderungen vorliegender Anträge sind während der Beratung möglich. <sup>3</sup>Ein so geänderter Antrag muss vor der Beschlussfassung im Wortlaut vorliegen und vorgelesen sein.

## **Satzung der Deutschen Lebens-Rettungs-Gesellschaft**

### **Kreisverband Leipheim/Günzburg/Neu-Ulm e.V.**

- (3) Der Kreisverbandsvorstand wird ermächtigt, Satzungsänderungen, die vom DLRG LV Bayern e.V., vom Registergericht oder vom Finanzamt aus Rechtsgründen für erforderlich gehalten werden, selbst zu beschließen und anzumelden.
- (4) Jeder Kreisverband bedarf sowohl bei seiner Neugründung, als auch bei der Gründung von Stützpunkten der vorherigen Zustimmung des DLRG LV Bayern e.V..

#### § 41 Auflösung

- (1) Die Auflösung des DLRG KV Leipheim/Günzburg/Neu-Ulm e.V. kann nur in einer zu diesem Zweck mindestens drei Wochen vorher einberufenen außerordentlichen Kreisverbandsversammlung mit einer Mehrheit von drei Viertel der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden.
- (2) § 18 Absatz 2 gilt entsprechend.
- (3) <sup>1</sup>Bei der Auflösung der DLRG KV Leipheim/Günzburg/Neu-Ulm e.V. oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt dessen Verögen nach Einwilligung des zuständigen Finanzamtes der nächsthöheren DLRG-Gliederung zu, hilfsweise einem anderen Verband mit gleicher oder artverwandter Zielsetzung. <sup>2</sup>Diese haben das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden. <sup>3</sup>Das gleiche gilt bei Änderung des gemeinnützigen Zwecks.

#### § 42 Eintragung im Vereinsregister

Die Satzung ist am 26.03.1993 von der Gründungsversammlung in Leipheim beschlossen worden, eingetragen am 11.05.1993 unter der Nr. VR 662 beim Amtsgericht Günzburg.

Die 1. Änderung der Satzung erfolgte durch Beschluss der Kreisverbandsversammlung am 10.03.2000 in Leipheim; eingetragen am 03.08.2000 unter der Nr. VR 662 beim Amtsgericht Günzburg.

Die 2. Änderung der Satzung erfolgte durch Beschluss der außerordentlichen Kreisverbandsversammlung am 17.09.2007 in Leipheim; eingetragen am 13.02.2008 unter der Nr. VR 10662 beim Amtsgericht Memmingen.

Die 3. Änderung der Satzung erfolgte durch Beschluss der Kreisverbandsversammlung am 08.04.2016 in Leipheim; eingetragen am 29.08.2016 unter der Nr. VR 10662 beim Amtsgericht Memmingen.

Die Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.